

ferner zu §§. 35, 36, zu Tarif A. I. A. III. zu §. 43 in Bezug auf die Petition der Kammerjunker, ferner zu §. 45 und Tarif C., so weit es sich hier um die dießseitigen Vorschläge unter a., b., d., e. und f. handelt, und endlich zu Tarif B. und zu §. 48, 49, 55, 65, 69 und 71 volles Einverständnis zwischen beiden Kammern vorhanden, daß es sich bei §. 5 b., 12, 32 und zu Tarif A. III. lediglich um Annahme einiger an sich völlig unerheblicher, größtentheils der Redaction angehöriger Abänderungen handelt, und daß eigentliche wesentliche Meinungsverschiedenheiten nur noch bei sechs Paragraphen, nämlich in §. 7, 21, 26, 28, 43 und 61, ingleichen bei den Tarifen C., D. und E. geblieben sind, indem die jenseitige Kammer, nach dem Rathe ihrer Deputation, die bezüglichen Beschlüsse der ersten Kammer abgelehnt hat. Bei der Beschleunigung, welche die Gesetzbillage in Anspruch nimmt, dafern nach dem Wunsche der Staatsregierung und der Stände dieselbe noch mit der neuen Finanzperiode in's Leben geführt werden soll, sind die vorgedachten Differenzpunkte von Ihrer Deputation sofort in nähere Berathung gezogen worden. Ist sie nun auch hierbei außer Stand gewesen, die Gründe, auf denen die jenseitige Ablehnung beruht, durchgängig zu den ihrigen zu machen, so sind ihr doch die fraglichen Differenzpunkte selbst nicht von so hoher Bedeutung erschienen, um in dem dermaligen Stadium der Sache der geehrten Kammer zu einem Festhalten an ihren Beschlüssen zu rathen, oder den völlig fruchtlosen Versuch zu machen, durch ein Vereinigungsverfahren die jenseitige Deputation und Kammer für die dießseitige Meinung zu gewinnen. Sie hat sich vielmehr einstimmig in der Ansicht vereinigt, daß, so viel die noch offenen wenigen Meinungsverschiedenheiten anlangt, der verehrten Kammer der Beitritt zu den jenseitigen Beschlüssen zu empfehlen sei. Ich gehe nun zu den einzelnen Differenzpunkten selbst über. Der erste derselben tritt bei §. 5 S. 610 des jenseitigen Berichts hervor. Hier hatte die erste Kammer zu dem von ihrer Deputation beantragten §. 5 b. einen dem §. 49 des Gesetzes vom 22. November 1834 entlehnten Zusatz des Inhaltes beschlossen: „Die zur Theilnahme Erwählten erhalten gleich den nicht besoldeten Mitgliedern der Abschätzungscommission wegen des Zeit- und Reiseaufwandes eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher bestimmte Entschädigung.“ Die Deputation der jenseitigen Kammer ist nun im Allgemeinen mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz und damit einverstanden, daß die nicht besoldeten wirklichen Mitglieder der Abschätzungscommission, wie die zugezogenen Sachverständigen und die Mitglieder der Repartitionscommission eine Entschädigung für Reiseaufwand zu beanspruchen haben, sie glaubt aber, daß die Entschädigung für Zeitaufwand nur den nicht besoldeten Mitgliedern der Abschätzungscommission gebühre, und daß die zugezogenen Sachverständigen, wie die Mitglieder der Repartitionscommission ohne eine solche Entschädigung, im Interesse ihres Standes, der Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäfte sich zu unterziehen haben. In diesem Sinne hat die zweite Kammer dem Zusätze folgende S. 612 ersichtliche Fassung ge-

geben: „Die nicht besoldeten Mitglieder der Abschätzungscommissionen haben für Zeit- und Reiseaufwand, die zur Theilnahme an den Abschätzungen und zur Subrepartition erwählten Sachverständigen lediglich für Reiseaufwand eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher bestimmte Entschädigung zu empfangen.“ Da der Antrag in der jenseitigen Kammer von Männern ausgegangen ist, die zum Theil wenigstens in dem vorliegenden Falle wesentlich betheiligt sind, und da dem Vernehmen nach auch bisher schon von den zur Repartition zugezogenen Sachverständigen eine Entschädigung wegen Zeitaufwandes nicht in Anspruch genommen worden ist, so kann Ihre Deputation unbedenklich zu der Annahme der veränderten Fassung rathen.

Präsident v. Carlowitz: Es hat uns also die Deputation angerathen, den jenseitigen Beschluß in der veränderten Fassung, wie er Seite 612 des Berichts zu lesen ist: „Die nicht besoldeten Mitglieder der Abschätzungscommissionen haben für Zeit- und Reiseaufwand, die zur Theilnahme an den Abschätzungen und zur Subrepartition erwählten Sachverständigen lediglich für Reiseaufwand eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher bestimmte Entschädigung zu empfangen“ anzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Rathe beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Die zweite Meinungsverschiedenheit findet sich bei §. 7. Zu §. 7 hatte die erste Kammer, wie Sie sich erinnern, in Beziehung auf das eigenthümliche Verhältniß der Stadt Chemnitz, da eine Wiederaufnahme der diesfalligen Schlußbestimmung in §. 3 des Gesetzes vom 22. November 1834 in das vorliegende Gesetz, als nach der Versicherung der Staatsregierung für die Abschätzung zu beugend, nicht thunlich erschienen war, in der Schrift wenigstens die Ueberzeugung auszusprechen beschlossen, „daß, so viel die in mancher Hinsicht den Mittelstädten nicht ganz gleichstehende Stadt Chemnitz und die Besteuerung der dasigen Contribuenten betreffe, die Ministerien des Innern und der Finanzen, gleich der catastrirenden Behörde nicht unterlassen werden, in den hierzu geeigneten Fällen von der ihnen §§. 21 und 39 unter 1 ertheilten Ermächtigung fortdauernd den erforderlichen Gebrauch zu machen.“ Die Deputation der jenseitigen Kammer und diese selbst hat nun aber die Aufnahme dieser Erklärung in der Schrift abgelehnt, jedoch bloß in der Ueberzeugung, daß es nach dem bisherigen Verfahren der Staatsregierung jener Erklärung nicht bedürfe. Sieht nun allerdings das bisherige hinsichtlich der Besteuerung der Gewerbe der Stadt Chemnitz Seiten der Staatsregierung beobachtete Verfahren der Deputation keine Veranlassung zu irgend einem Mißtrauen, hat die Regierung selbst bereits in den Motiven darauf hingedeutet, daß durch das ihr in §. 21 und 39 im Allgemeinen ertheilte Befugniß die §. 3 des damaligen Gesetzes in Beziehung auf die Stadt Chemnitz enthaltene specielle Ermächtigung sich erledige, und läßt sich daher wohl annehmen, daß die Catastrationsbehörde, gleich den Ministerien, auch ohne jene Erklärung von der §. 21 und 39 ausgedrückten allgemeinen Ermächtigung, da nöthig, der Stadt